



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Bienenverstellverbot 2006 in Nidwalden

Vorsorgliche Massnahmen gegen die Verschleppung von Feuerbrand durch Bienen. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Verstellen von Bienen aus dem Bienensperrgebiet verboten. Im 2006 sind in Nidwalden vier Gemeinden von dieser Massnahme betroffen.

Die Bakterienkrankheit Feuerbrand betrifft nicht die Bienen sondern bedroht insbesondere Obstkulturen sowie weitere Feuerbrandwirtspflanzen. Mit den Beschränkungen zum Verstellen von Bienen soll verhindert werden, dass Feuerbrand in nichtbefallene Gebiete getragen wird. Das sprunghafte Auftreten und die räumliche Ausbreitung von Feuerbrand machen eine jährliche Neubeurteilung der Situation nötig.

Als Sperrgebiete abgegrenzt wurden die in den Vorjahren schon als Sperrgebiete deklarierten Gemeinden sowie neue Gemeinden mit letztjährigen Feuerbrand-Befallsherden. Nachdem im Jahr 2005 in Ennetbürgen, Oberdorf, Stansstad und Hergiswil feuerbrandbefallene Obstbäume festgestellt werden mussten, gilt das Bienenverstellverbot für diese Gemeinden.

Gestützt auf die Verordnung über Pflanzenschutz (SR 916.20 Art. 29 ff) vom 28. Februar 2001 sowie die Richtlinien Nr. 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen aus Feuerbrand-Befallsgebieten¹ in Nichtbefallsgebiete vom 5. März 2002 gilt:

- **Jegliches Verstellen von Bienen aus Bienensperrgebieten in Nichtsperrgebiete ist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni verboten.** Die Sperre kann maximal ei-

¹ Einzelherd und Befallszonen im Sinne von Artikel 3 PSV, Absatz 1, Buchstabe k und l.

nen Monat verlängert werden, wenn Wirtspflanzen im Befallsgebiet noch in Blüte stehen. Diese Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschicken von Bienenvölkern und Schwärmen sowie das Auf- und Abführen von Begattungskästchen im Zusammenhang mit den Belegstationen.

- Ausgenommen von den Massnahmen sind: Bienen, die in Höhenlagen über 1'200 m ü. M. verbracht werden; Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens zwei Tagen eingesperrt werden können (kommt vor allem für Schwärme, Kleinvölker und Begattungskästchen in Frage, ist aber auch bei Standvölkern möglich); Bienenköniginnen.

Das Verstellen innerhalb der Sperrgebiete ist möglich. Deshalb möchten wir die Imker, welche Bienen verstellen daran erinnern, dass trotzdem verantwortungsvoll verstellt wird. Das bedeutet, dass, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt grosse Infektionsgefahr für Feuerbrand besteht, freiwillig noch zwei bis mehrere Tage mit dem Verstellen zugewartet wird oder dass die Möglichkeit des Kühlstellens während zwei Tagen genutzt wird.

Unter www.feuerbrand.ch oder beim Amt für Landwirtschaft kann die Liste aller Schweizer Gemeinden oder Bezirke, für die 2006 ein Verbot für das Verstellen von Bienen gilt oder auch aktuelle Informationen betreffend Feuerbrand eingeholt werden.

Amt für Landwirtschaft NW

RÜCKFRAGEN

Rainer Dipper, Betriebsberater, Amt für Landwirtschaft, 041 618 40 40/618 40 04,
rainer.dipper@nw.ch

Stans, 24. März 2006 rd